

Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute

(Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, März 1996)

Überblick

Am 23. Oktober 1995 hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die neuen Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute veröffentlicht. Diese neuen Mindestanforderungen gelten für alle Kreditinstitute in Deutschland einschließlich ihrer Zweigstellen im Ausland und fassen die schon seit Jahren bestehenden Vorschriften für das Devisen- und Wertpapiergeschäft zusammen. Sie wurden darüber hinaus auf alle Handelsgeschäfte der Kreditinstitute ausgedehnt und gelten somit erstmals auch für Geldmarkt- und Edelmetallgeschäfte sowie für Geschäfte in Derivaten. Mit diesen Mindestanforderungen werden zugleich die Richtlinien für das Risikomanagement im Derivatgeschäft" des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juli 1994 umgesetzt.

Mindestanforderungen stellen ein Instrument der Bankenaufsicht dar um die ordnungsgemäße Organisation des Geschäftsbetriebs in Teilbereichen der Kreditinstitute sicherzustellen. Von diesem Instrument hat das Bundesaufsichtsamt erstmals nach dem Herstatt-Fall Gebrauch gemacht. Seit einigen Jahren wurde deutlich, daß die bisher gültigen bankenaufsichtlichen organisatorischen Regelungen für das Devisen- und Wertpapiergeschäft aus den Jahren 1975/1980 wegen der zunehmenden Bedeutung der handelsgeschäftlichen Tätigkeiten insbesondere im Derivatebereich¹ einer Überarbeitung bedurften. Zusätzliche organisatorische Vorschriften wie Funktionstrennung bis zur Ebene der Geschäftsleitung, erweiterte tägliche Information der Geschäftsleitung über Risikopositionen sowie die Beurteilung des Risikogehalts der Geschäftstätigkeit und Bestimmungen über Risiko-Controlling sowie Risiko-Management wurden immer wichtiger. Die Ergänzung der vorhandenen Regelungen und ihre Erweiterung auf alle Handelsgeschäfte wurden deshalb bereits Anfang 1994 vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank in Angriff genommen; dabei wurden langjährige Prüfungserfahrungen im Bereich der Devisengeschäfte bei Kreditinstituten ebenso ausgewertet wie entsprechende Regelungen im Ausland.

Richtlinien des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht

Zur selben Zeit beschäftigte sich auch der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht intensiv mit der Frage, inwieweit der derivative Geschäfte besondere bankinterne Risikokontrollen erforderlich machten. Mitte Juli 1994 gab der Ausschuss dann Richtlinien heraus, die den Aufsichtsbehörden eine Grundlage zur Überprüfung ihrer eigenen Methoden und Verfahren bieten, mit denen sie das Risikomanagement der Banken im Geschäft mit derivativen Instrumenten beurteilen. In diesen Richtlinien wird hervorgehoben, daß ein solides Risikomanagement für eine umsichtige Geschäftsführung der Banken unbedingt notwendig ist und daß traditionelle "Aufsichtsinstrumente" wie zum Beispiel die Eigenmittelanforderungen hierfür allein nicht ausreichen. Ein wirksames internes Risikomanagement aller großen Marktteilnehmer ist schließlich auch für die Förderung der Stabilität des Finanzsystems als Ganzes von wesentlicher Bedeutung.

Berührungspunkte zur Wertpapierhandelsaufsicht

Zu erwähnen ist auch, daß es mit der Wertpapierhandelsaufsicht Berührungspunkte gibt. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat deshalb eine Abstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel herbeigeführt. Das Wertpapierhandelsgesetz schreibt unter anderem Verhaltensregeln für die Wertpapierdienstleister vor, zu denen auch Organisationspflichten gehören (Vermeidung von Interessenkonflikten, zum Beispiel durch Einführung einer Compliance-Organisation). Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel wird hierzu eigene Regelungen erlassen.

Anwendungsbereich

Eine Reihe von Banken hat bereits frühzeitig im eigenen Interesse die geltenden organisatorischen Regelungen für das Devisen- und Wertpapiergeschäft aus den Jahren 1975 und 1980 auf das derivative Geschäft angewendet, um die Risiken aus diesen Geschäften zu begrenzen; denn die Methoden, nach denen die Handelsaktivitäten der Banken zu organisieren und zu kontrollieren sind, stimmen für alle Arten der Handelsgeschäfte grundsätzlich überein.

¹ Deutsche Bundesbank, Bilanzunwirksame Geschäfte deutscher Banken, Monatsbericht, Oktober 1993, S. 47 ff.

Alle Handelsgeschäfte einbezogen

Der Anwendungsbereich der neuen Mindestanforderungen wurde deshalb weit gefaßt. Er deckt nicht nur das gesamte Handelsbuch ab, sondern schließt auch Transaktionen für den Anlagebestand und die Liquiditätsreserve ein, denen bei zahlreichen Instituten, insbesondere bei Kreditgenossenschaften und Sparkassen, erhebliche Bedeutung zukommt. Zu den Geschäften in Derivaten gehören alle Geschäfte, deren Preis sich von einem zugrundeliegenden Aktivum, von einem Referenzpreis, einem Referenzzins oder einem Referenzindex ableitet. Mit diesem weiten Anwendungsbereich soll unter anderem vermieden werden, daß durch die Entwicklung neuer Produkte die Verlautbarung schon allzubald überholt wird. Andererseits wurden bestimmte Handelsaktivitäten wie zum Beispiel das Münz- oder Reisescheckgeschäft wegen der relativ geringen damit verbundenen Risiken vom Anwendungsbereich der Verlautbarung ausgenommen.

Allgemeine Anforderungen

Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung

Ein besonders Anliegen der Mindestanforderungen ist die Regelung der Verantwortung der Geschäftsleitung. Aus den Bestimmungen des Gesellschaftsrechts ergibt sich schon die Gesamtverantwortung aller Geschäftsleiter (vgl. § 93 Aktien-Gesetz, § 43 GmbH-Gesetz). Mit der besonderen Betonung dieser Verantwortung wird klargestellt, daß auch bei der heute weit verbreiteten Arbeitsteilung auf Geschäftsleiterebene die Geschäftsleiter, die weder für Risiko-Management noch -Controlling unmittelbar zuständig sind, für die ordnungsgemäße Organisation und Überwachung der Handelsgeschäfte mitverantwortlich sind. Nach den Mindestanforderungen werden die Geschäftsleiter dieser Verantwortung nur dann gerecht, wenn sie den Risikogehalt der Handelsgeschäfte beurteilen können sowie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur Begrenzung der Geschäftsrisiken treffen. Hierzu gehört insbesondere die Limitierung und die Überwachung der sich aus den Handelsgeschäften ergebenden Kredit- und Marktpreisrisiken im Rahmen eines Risiko-Controlling und eines Risiko-Managementsystems.

Rahmenbedingungen

Besonderen Wert legt die Aufsicht auf die schriftliche Festlegung von Rahmenbedingungen durch die gesamte Geschäftsleitung, innerhalb derer die Handelsaktivitäten entfaltet werden dürfen. Die Mindestanforderungen zählen hierbei immerhin dreizehn Bereiche auf, wie zum Beispiel geschäftliche Strategien, Art und Umfang der Handelsgeschäfte und Höhe der Risikopositionen; sie begnügen sich bewußt nicht mit allgemeinen Hinweisen, die möglicherweise zu unterschiedlichen Interpretationen Anlaß geben könnten. Die Rahmenbedingungen sollen periodisch überprüft und ggf. von der Geschäftsleitung angepaßt sowie durch detaillierte Organisationsrichtlinien in Anweisungen für die Praxis umgesetzt werden. Diese Anweisungen müssen nicht nur laufend aktualisiert, sondern auch den einzelnen Mitarbeitern schriftlich zur Verfügung gestellt und beispielsweise in Schulungsveranstaltungen erläutert werden. Die Erfahrungen haben leider gezeigt, daß nicht selten mit überholten Anweisungen gearbeitet wird.

Die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung gilt auch für die Aufnahme von Geschäften in neuartigen Produkten oder auf neuen Märkten. Da es naturgemäß nicht möglich ist, daß sich die gesamte Geschäftsleitung mit den Details befaßt, kann der für die Handelsgeschäfte zuständige Geschäftsleiter die Aufnahme von Geschäften in neuartigen Produkten oder auf neuen Märkten für eine Testphase allein genehmigen, wobei die übrigen Geschäftsleiter unverzüglich zu informieren sind. In die Testphase sollen alle später in die Arbeitsabläufe eingebundenen Stellen einschließlich der Revision eingeschaltet sein. Vor der förmlichen Aufnahme des laufenden Handels ist die Zustimmung der gesamten Geschäftsleitung einzuholen. Dabei ist vorauszusetzen, daß qualifiziertes Personal und eine angemessene technische Ausstattung bereitstehen sowie wirksame Risikokontrollsysteme vorhanden sind. Die empfohlene Vorgehensweise wird durch das obenstehende Schema veranschaulicht.

Qualifikation und Verhalten der Mitarbeiter

Die Anforderungen an Qualifikation und Verhalten der Mitarbeiter gelten keinesfalls nur für die im Handel aktiv tätigen Beschäftigten, sondern beziehen auch die übrigen Beteiligten, wie zum Beispiel die Mitarbeiter in der Abwicklung, im Rechnungswesen und in der Revi-

sion mit ein. Sie können nämlich ihren Kontrollaufgaben nur gerecht werden, wenn sie selbst über umfassende Kenntnisse in den gehandelten Produkten und den eingesetzten Handels- und Steuerungstechniken verfügen. In den Diskussionen bei der Erarbeitung der Mindestanforderungen war es zunächst umstritten, ob die Verlautbarung überhaupt Regeln zur Qualifikation und zum Verhalten enthalten sollte. Man hat sich dann geeinigt, auf strengere, möglicherweise als diskriminierend aufzufassende Formulierungen, wie sie teilweise in anderen Ländern vorkommen, zu verzichten. Beispielsweise ist eine Überwachungspflicht für Händler in bezug auf Alkohol- und Drogenmißbrauch sowie auf Glücksspiel, wie sie entsprechende Regelungen in angelsächsischen Ländern vorsehen, nicht aufgenommen worden. Dagegen sehen die Mindestanforderungen vor, daß die Dienstvorgesetzten der Handelsbereiche ihr Augenmerk insbesondere auf den Umgang der Mitarbeiter mit Geschäftspartnern und Maklern sowie auf die Entgegennahme und Gewährung von Vorteilen und Geschenken richten.

Händlergehälter

Ein anderer kritischer Bereich sind die Gehaltsregelungen für Händler, insbesondere bei einer hohen Gewinnbeteiligung, die zum Abschluß von riskanteren Geschäften anreizt. Ein Beispiel dafür hat der Fall Barings drastisch vor Augen geführt. Bezeichnenderweise sind Verlustbeteiligungen der Händler bisher nicht bekannt geworden. Im übrigen sind weitergehende nationale Regelungen im Hinblick auf den Wettbewerb um qualifiziertes Personal, in dem auch die deutschen Institute auf internationalen Märkten stehen, nur schwer durchsetzbar. In Kenntnis dieser Lage wird in den Mindestanforderungen deshalb eher zurückhaltend formuliert, daß die Gehälter der Händler nicht zu stark von der Entwicklung der Handelsergebnisse abhängig sollten.

Angemessene Bezahlung für Überwachungstätigkeiten

Andererseits sollten die Gehälter der Mitarbeiter mit Überwachungsfunktionen so bemessen sein, daß für diese komplexe Aufgabe qualifiziertes Personal gefunden und gehalten werden kann. Diese Formulierung entspricht weitgehend den Baseler Richtlinien. Dies gilt auch für die in anderen Staaten nicht unübliche Bestimmung, daß die Bankenaufsicht über Manipulationen einzelner Mitarbeiter Anzeichen für organisatorische Schwachstellen

einer Bank sein und die Bestandsfestigkeit eines Instituts bedrohen können. Entsprechende Hinweise versetzen die Aufsichtsinstanzen in die Lage, rechtzeitig sachgerechte Maßnahmen zu ergreifen.

Marktgerechte Konditionen

Nicht neu, aber von grundlegender Bedeutung ist die Forderung nach Abschluß von Geschäften nur zu marktgerechten Bedingungen. In der Vergangenheit spielten bei spektakulären Schieflagen Geschäfte zu marktabweichenden Kursen stets eine zentrale Rolle. Mit ihnen können unter anderem willkürlich Verluste oder Gewinne in andere Rechnungsperioden oder zwischen den Geschäftspartnern verlagert oder Geschäfte in betrügerischer Weise verfälscht werden. Schließlich lassen sich mit diesem Verfahren auch verdeckte Kreditgewährungen durchführen, die den üblichen kreditgeschäftlichen Kontrollmechanismen in einer Bank leicht entgehen können.

In diesem Zusammenhang sah sich der Forex-Club Deutschland schon vor einigen Jahren veranlaßt zu empfehlen, Differenzen bei Geschäften mit Maklern nicht über "points-accounts", sondern über offene Zahlungen auszugleichen. Bei der Verwendung von "points-accounts" versucht der Makler, früher entstandene Differenzen durch die Vermittlung von Geschäften mit Kursvorteilen oder Kursnachteilen zu bereinigen.

Risiko-Controlling und Risiko-Management

Definition der Begriffe

Eine wichtige Neuerung der Mindestanforderungen stellt das Kapitel über Risiko-Controlling und Risiko-Management dar. Über den Inhalt der beiden Begriffe hat es mit Banken und Bankenverbänden sowie mit Wirtschaftsprüfern ausführlicher Diskussionen gegeben. Die beiden Begriffe sind weder national noch international definiert, noch werden sie in den Banken einheitlich verwendet. Der Begriff Risiko-Controlling wird in der Literatur und zum Teil in der Praxis als Planung und Steuerung der vielfältigen Geschäftsrisiken verstanden. Dagegen beinhaltet der Begriff Risiko-Management alle wesentlichen Elemente einer umfassenden Meßgrundlage für die Risiken, wie eine detaillierte Struktur von Limi-

ten, von Richtlinien und von sonstigen Parametern, die das Eingehen von Risiken regeln, sowie ein gut ausgebautes Managementinformationssystem für die Kontrolle, Überwachung und Meldung der Risiken. In diesem Sinne versteht auch der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht den Begriff "Risiko-Management". Da in den Baseler Richtlinien das Wort Risiko-Controlling nicht auftaucht, dieser Begriff aber inzwischen Eingang nicht nur im deutschen Bankwesen gefunden hat, wurden in den Mindestanforderungen der Begriff Risiko-Controlling nunmehr mit einem "System zur Messung und Überwachung der Risikopositionen und zur Analyse des mit ihnen verbundenen Verlustpotentials" definiert. Wesentliches Element der Mindestanforderungen ist, daß die Überwachungsfunktionen und somit auch die Aufgaben des Risiko-Controlling einer vom Handel weisungsunabhängigen Seite zu übertragen sind. Diese Aufgaben lassen sich wie folgt darstellen:

Risiko-Controlling

Aufgaben

- Messung, Analyse und Überwachung der Risiken
- tägliche Risikomeldung
- Kontrolle der Handelsergebnisse
- Beteiligung an Testphase für Geschäfte in neuartigen Produkten oder neuen Märkten
- Überprüfung und Weiterentwicklung des Risikoüberwachungssystems

Damit werden hohe Anforderungen an die Kreditinstitute in Anlehnung an die Baseler Richtlinien für das Derivategeschäft und an das Baseler Marktrisikopapier mit seinem Abschnitt über interne Risikobegrenzungsmodelle gestellt. Zwar verfügen schon einige Institute über effektive Risikomeß- und -limitierungssysteme. Trotzdem muß man wohl davon ausgehen, daß selbst Institute mit bedeutendem Handelsgeschäft in Deutschland heute noch nicht in der Lage sind, ein für das ganze Kreditinstitut einheitliches, integriertes System darzustellen, das für eine Bank oder eine Bankengruppe auf konsolidierter Basis weltweit alle Handelsgeschäfte "real-time" erfaßt, mißt und begrenzt.

Um die Erreichung dieses Ziels zu erleichtern, hat Deutschland bei den Verhandlungen über die Marktrisikoregeln im Rahmen des Baseler Ausschusses gemeinsam mit anderen

Ländern darauf gedrängt, daß interne Modelle auch für Teilbereiche des Bankgeschäfts zur Berechnung des bankenaufsichtlichen Eigenkapitals zugelassen wurden.

Risikoberechnung kostenintensiv

Die Schaffung von Systemen zur Messung des Risikopotentials beispielsweise im Rahmen der sogenannten Value-at-risk-Methode erfordert umfangreiche Investitionen im Sach- und Personalbereich. Man denke nur an die Schwierigkeiten bei der Datenbeschaffung einer weltweit operierenden Bank und bei der Integration der Datenverarbeitungssysteme. Aber auch die Wirtschaftsprüfer und die Mitarbeiter der Bankenaufsicht werden vor erheblichen Aufgaben bei der Beurteilung der Risikopositionen der Banken stehen. Dies gilt nicht zuletzt für die Einschätzung des Verlustpotentials in außergewöhnlichen Szenarien, wie extreme Marktpreisschwankungen, Störungen in der Liquidität der Märkte und Ausfälle großer Marktteilnehmer.

Regeln flexibel genug

Die Formulierung in den Mindestanforderungen, daß die Systeme des Risiko-Controlling und -Management dem Umfang, der Komplexibilität und dem Risikogehalt der betriebenen Geschäfte angemessen sein sollen, gibt den anspruchsvollen Vorschriften eine ausreichende Flexibilität. Die Sorgen von insbesondere kleineren Kreditinstituten, ein im Verhältnis zu ihrem Handelsumfang überdimensioniertes System einrichten zu müssen, sind deshalb unbegründet. Die Mindestanforderungen enthalten an zahlreichen Stellen Hinweise auf "angemessene" Methoden, um ihre praxismgerechte Anwendung und die Berücksichtigung von besonderen Verhältnissen im Einzelfall zu ermöglichen. Die Flexibilität kann allerdings nicht soweit gehen, daß auf ausreichende Vorkehrungen generell verzichtet wird; wer auch nur gelegentlich komplexe, risikoreiche Geschäfte im eigenen Namen oder für die Kundschaft tätigt, muß sicherstellen, daß er das daraus resultierende Risiko im Griff hat.

Bei der Anhörung der Bankenverbände im Juni vergangenen Jahres waren die einzelnen in den Mindestanforderungen aufgeführten Elemente eines effizienten Risiko-Controlling als dringlich und vernünftig bezeichnet worden. Auch viele Risiko-Kontrolleure der Banken

und Wirtschaftsprüfer begrüßen die aufsichtlichen Forderungen, weil sie ihnen zusätzlich Rückhalt für schon längst geforderte Maßnahmen geben.

Organisation der Handelstätigkeit

Vorschriften über die Organisation des Devisen- und Wertpapiergeschäfts gehören zum traditionellen Inhalt der deutschen aufsichtlichen Vorschriften und mußten nur noch auf alle Handelsgeschäfte ausgedehnt werden. Die meisten Banken sind sich der Bedeutung einer klaren funktionalen und organisatorischen Trennung des Handelsbereichs von den übrigen Bereichen wie Abwicklung, Rechnungswesen und Überwachung bewußt. Die Neufassung dieses Kapitels berücksichtigt im übrigen auch die vom Bundesaufsichtsamt im Jahre 1992 dargelegten Grundsätze zur grenzüberschreitenden Datenfernberarbeitung im Bankbuchführungswesen. Das Prinzip der Funktionstrennung ist auch bei den heute üblichen DV-gestützten Handelssystemen, bei denen zum Beispiel die Unterscheidung zwischen Abwicklung und Rechnungswesen nicht mehr so deutlich zu erkennen ist, durch entsprechende Verfahren und Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

Funktionale Trennung bis Geschäftsleitung

Teilweise wurde bei der Diskussion des Verlautbarungsentwurfs mit den Verbänden die Berechtigung der Forderungen nach einer funktionalen und organisatorischen Trennung des Handels von den anderen Bereichen bis zur Ebene der Geschäftsleitung hinauf angezweifelt, weil die Verwirklichung dieses Prinzips bei manchen Instituten Änderungen der Organisationsstruktur erfordert und in langer Zeit gewachsene Zuständigkeiten und Kompetenzen tangiert. Aber Beispiele in der Vergangenheit haben gezeigt, daß die durchgehende Funktionstrennung eine sinnvolle Forderung ist.

Im übrigen gilt auch hier, daß die Mindestanforderungen hinreichend flexibel sind; so wird beispielsweise keineswegs gefordert, daß auch die kleinste Bank vier organisatorisch getrennte Bereiche einrichten muß, nur weil sie gelegentlich ein paar Handelsgeschäfte tätigt. Eine solche Bank hat die Funktionstrennung allerdings insoweit darzustellen, daß die Handelsgeschäfte von einem anderen Mitarbeiter außerhalb des Handelsbereichs abgewickelt und gebucht werden. Notfalls ist durch die unmittelbare Einschaltung eines nicht

für den Handel zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte sicherzustellen.

Neu in die Mindestanforderungen aufgenommen wurden Bestimmung über Geschäfte außerhalb der Geschäftszeiten und vor allem außerhalb der Geschäftsräume, weil hier in besonderem Maße Risiken durch die verspätete Erfassung entstehen können und damit eine unzutreffende Darstellung der Risikoposition möglich ist.

Überwachungsfunktionen

In einem eigenen Abschnitt werden die Überwachungsaufgaben der Geschäftsleitung festgelegt. Diese Funktionen übernimmt grundsätzlich ein Geschäftsleiter, der keine direkte Verantwortung für das Tagesgeschäft im Handel tragen darf. Die Mindestanforderungen sehen detaillierte Berichtspflichten an diesen Geschäftsleiter vor. Dieser wiederum hat die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung mindestens einmal monatlich über die Risiko- und Ertragslage in den einzelnen Handelsbereichen zu unterrichten und dabei auf Limitüberschreitungen sowie außergewöhnliche Handelsabschlüsse hinzuweisen. Diese Bestimmung hat zum Ziel, die gesamte Geschäftsleitung über alle risikoreichen Vorgänge zur Vermeidung von Mißbrauch oder Verschleierung von Schieflagen laufend zu informieren.

Revisionen

Die Aufgaben der Innenrevision sind in den Mindestanforderungen konkretisiert worden. Eine effiziente Innenrevision stellt eines der wichtigsten Instrumente dar, um relativ schnell und zeitnah Fehlentwicklungen in einer Bank bemerken und beheben zu können, bevor aufgetretene Mängel größeren Schaden verursachen. So wird der Innenrevision aufgetragen, beispielsweise Limitsystem, Funktionstrennung, marktgerechte Kursgestaltung, Positions- und Ergebnisermittlung und Veränderungen in den DV-Systemen jährlich und darüber hinaus andere Teilbereiche der Mindestanforderungen zumindest in einem Turnus von drei Jahren zu prüfen. Die Revisionsberichte sind der gesamten Geschäftsleitung vorzulegen und Mängel konsequent und schnell zu beseitigen. In der Vergangenheit wurden die von der Innenrevision gerügten Mängel leider nicht immer mit dem nötigen Nachdruck

beseitigt. Deshalb wurde festgelegt, daß der Geschäftsleitung die nicht beseitigten Mängel beziehungsweise noch nicht umgesetzten Empfehlungen jährlich zur Kenntnis zu bringen sind.

Regelungen für spezielle Geschäftsarten

Prolongation von Devisentermingeschäften

Kreditinstitute fordern immer wieder die Möglichkeit, für ihre Kunden Devisentermingeschäfte bei zugrundeliegenden Waren- oder Dienstleistungsgeschäften zu historischen Kursen zu prolongieren, die dann nicht mehr marktgerecht sind. Derartige Prolongationen sind mit erheblichen Risiken verbunden, da sie mit Gewinn- oder Verlustverlagerung in andere Rechnungsperioden oder mit einer verdeckten Geldaufnahme oder -anlage verbunden sein können. Die Bankenaufsicht steht vereinzelt geäußerten Wünschen der Kreditinstitute, Prolongationen zu historischen Kursen auf Finanzgeschäfte auszudehnen, äußerst ablehnend gegenüber. In den neuen Mindestanforderungen wurde bewußt die bisherige restriktive Regelung beibehalten.

Durchstellgeschäfte

Bei den Durchstellgeschäften handelt es sich in der Regel um Transaktionen über Makler, die anderen Marktteilnehmern Abschlüsse ermöglichen, für die sie von ihren Partnern nicht akzeptiert werden. Diese bisher nur im Wege einer Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft geregelte Praxis wurde nunmehr in die bankenaufsichtlichen Mindestanforderungen einbezogen, da mit diesen Geschäften Risiken verbunden sind, wenn ein unkontrolliertes Geschäftsgebaren der Händler in diesem Bereich zugelassen würde.

Wertpapierkassageschäfte

Kassageschäfte sind Geschäfte, die normalerweise beim Abschluß in Nebenbüchern erfaßt und erst bei Erfüllung bilanzwirksam gebucht werden. Auf Drängen der Kreditwirtschaft wurde bei den schwebenden Wertpapierkassageschäften von der Aufsicht zugestanden, daß diese sofort beim Abschluß bilanzwirksam gebucht werden können, soweit

es sich um Kommissionsgeschäfte oder im Inland abgewickelte Eigen- und Festpreisgeschäfte handelt.

Umsetzung der Mindestanforderungen

Die in der Verlautbarung aufgestellten Mindestanforderungen sind grundsätzlich vom Tag der Veröffentlichung an zu beachten, da wichtige Teile der Mindestanforderungen schon bisher wirksam waren. Die volle Umsetzung der Mindestanforderungen muß spätestens Ende 1996 abgeschlossen sein, doch sollen die Abschlußprüfer bereits für das am 31. Dezember 1995 endende Geschäftsjahr über den Stand der Implementierung berichten. Mit dieser Berichtspflicht soll den Instituten vor Augen geführt werden, welche Aufgaben sie bei der Umsetzung der Mindestanforderungen noch zu bewältigen haben. Dies erscheint im Hinblick auf die nicht zu unterschätzenden Risiken der Handelstätigkeit durchaus sachgerecht und angemessen.

Eignung der Mindestanforderungen für Nichtbanken

Auch wenn die Mindestanforderungen nur für Kreditinstitute verbindlich sind, darf nicht vergessen werden, daß auch Nichtbanken in nicht unerheblichem Maße Geschäfte in derivativen Produkten beziehungsweise auf dem Gebiet des Geld-, Wertpapier-, Devisen- oder Edelmetallhandels tätigen und deshalb eine große Rolle auf den Märkten spielen. Sie treten nicht nur als Endverbraucher, sondern des öfteren auch als Händler auf und sind dabei vergleichbaren Risiken ausgesetzt wie Banken.

Es wäre deshalb durchaus sachgerecht, daß auch Nichtbanken bei entsprechenden Größenordnungen ihrer Handelsgeschäfte auf die neuen Mindestanforderungen zurückgreifen. Als oberster Grundsatz sollte auch für Nichtbanken die klare funktionale Trennung von Handel, Abwicklung und Kontrolle sowie Rechnungswesen gelten und die Überwachung in den Händen der Geschäftsleitung liegen. Diese Regeln sind kein Selbstzweck, sondern aufgrund langer Erfahrungen entwickelt worden. Sie können auch dem Nichtbankensektor viel Lehrgeld ersparen. Deshalb hat die Bundesbank die Mindestanforderungen kürzlich an zahlreiche Verbände mit der Empfehlung übersandt, daß deren Mitgliedsunternehmen ihre Geschäftspraxis im Handelsbereich nach den Prinzipien der Mindestanforderungen ausrichten.